



# Steuertipps



## „Familienhafte Mitarbeit“: Endlich klare Regeln für kurzfristige Beschäftigung naher Angehöriger.

### Wenn Verwandte „aushelfen“ ...

Ist plötzlich mehr los als gedacht, springen in kleinen oder mittelständischen Unternehmen – vor allem in Familienbetrieben – häufig Verwandte als kurzfristige Helfer ein. Bisher gab es allerdings keine klaren Regeln, welche Angehörigen (und unter welchen Umständen) unentgeltlich mitarbeiten dürfen, ohne dadurch ein Versicherungsverhältnis zu begründen. Deshalb haben Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Finanzministerium und Wirtschaftskammer jetzt ein akkordiertes Merkblatt über diese „familienhafte Mitarbeit“ präsentiert.

### DIE BASICS

#### Ehegatten und eingetragene Partner

Für beide gilt die so genannte eheliche Beistandspflicht. Die (unentgeltliche) Mitarbeit im Unternehmen gilt als Regelfall. Hier wird also nur in Ausnahmefällen ein Dienstverhältnis vorliegen. Ein solches wird bei Ehegatten/eingetragenen Partnern nur angenommen, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt und die Vereinbarung einem Fremdvergleich standhält (also auch mit einem fremden Dritten so abgeschlossen worden wäre).

#### Lebensgefährte

Für Lebensgefährten besteht zwar grundsätzlich keine eheliche Beistandspflicht. Ein Dienstverhältnis wird aber auch hier als Ausnahme angesehen. Es gelten dieselben Regeln wie für Ehegatten.

#### Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder)

Wurde nichts anderes vereinbart und besteht Vollversicherung wegen Erwerbstätigkeit, oder wird eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, geht man von Mitarbeit aufgrund familiärer Beziehung aus. Wird aber ein Dienstverhältnis vereinbart, muss dieses fremdüblichen Konditionen entsprechen. Ein voll versicherungspflichtiges Dienstverhältnis liegt vor, wenn das Kind

- älter als 17 Jahre ist,
- hauptberuflich keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht studiert, in die Schule geht oder in Berufsausbildung ist,
- nicht in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt **und**
- regelmäßig im Betrieb der Eltern tätig ist.

Als monatliche Beitragsgrundlage gelten bei Unentgeltlichkeit **782,70 Euro (2016)**. Als Alternative zur Vollversicherung könnte ein geringfügiges Dienstverhältnis (**2016: 415,72 Euro**) vereinbart werden.

#### Eltern, Großeltern, Geschwister

Kein Dienstverhältnis liegt vor, wenn diese auf Grund

- einer Erwerbstätigkeit vollversichert sind oder
- eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren oder
- eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss besteht **und**
- eine kurzfristige Tätigkeit vorliegt.

#### Sonstige Verwandte

Je entfernter die Verwandtschaft, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Wenn jedoch (nachweislich) Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, wird bei kurzfristiger Tätigkeit nicht davon auszugehen sein.

#### Tipp

Schließen Sie eine schriftliche Vereinbarung ab, die nachweist, dass die Hilfe unentgeltlich erfolgt. Eine Mustervereinbarung dazu finden Sie unter anderem unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) (Dienstgeber/Grundlagen A-Z / Familienhafte Mitarbeit in Betrieben).

#### Gesellschaften

Alle genannten Ausführungen gelten nur für Verwandte von Einzelunternehmern oder von Gesellschaftern einer OG, GesbR und dergleichen. In Kapitalgesellschaften (GmbH, GmbH & Co KG, AG) ist familienhafte Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Hier muss im Einzelfall beurteilt werden, ob die Mithilfe naher Angehöriger die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses erfüllt. ✓